

sind anzuweisen, den OBF den Inhalt der Polizeiverordnung vom 18. 5. 1940 erneut in Erinnerung zu bringen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 695.

Lohnsteuer; hier Behandlung von Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft

— II B 3/716/490 vom 21. 6. 1943 —

Nachstehend gebe ich den Erl des RdF vom 2. 6. 1943 — S 2224 — 47 III — (RStBl 1943 S. 457) zur Beachtung bekannt:

„(1) Es werden in der Land- und Forstwirtschaft während des Krieges viele Aushilfskräfte beschäftigt. Angehörige der Partei, ihrer Gliederungen und ihrer angeschlossenen Verbände, Schüler, Studenten usw. werden zu ldw Hilfeleistungen eingesetzt. Außerdem sind in der Land- und Forstwirtschaft viele Aushilfskräfte tätig, die sich auf Grund der Aufrufe und Maßnahmen der Reichsregierung freiwillig zur Verfügung gestellt haben. Die lohnsteuerliche Behandlung des Arbeitsentgelts dieser Aushilfskräfte ist zweifelhaft geworden. Ich ordne dazu das folgende an:

(2) Angehörige der Partei, ihrer Gliederungen und ihrer angeschlossenen Verbände, Schüler, Studenten usw., die auf Grund einer allgemeinen Anordnung der Partei (z. B. der Parteikanzlei, eines Hoheitsträgers, eines Führers der Gliederungen) oder des Staates (z. B. der Schulbehörden, der Universitätsbehörden) bei land- und forstwirtschaftlichen Hilfeleistungen eingesetzt werden, stehen regelmäßig nicht in einem Arbeitsverhältnis.

Das Taschengeld, das diesen Hilfskräften gewährt wird, und der Wert der Verpflegung und Unterkunft sind nicht Arbeitslohn. Ein Lohnsteuerabzug ist deshalb bei diesen Arbeitskräften nicht vorzunehmen.

(3) Andere Aushilfskräfte, die freiwillig oder nach Aufforderung durch die Arbeitseinsatzbehörden in Zeiten großen Arbeitsanfalls in der Land- oder Forstwirtschaft mitarbeiten, stehen in der Regel in einem Arbeitsverhältnis. Das gilt insbesondere dann, wenn sie der Arbeit ihres Erwerbs wegen nachgehen und Tariflohn erhalten. Diese Aushilfskräfte haben dem Arbeitgeber grundsätzlich eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Ich bin zur Vereinfachung des Lohnabzugsverfahrens damit einverstanden, daß die Lohnsteuer vom Arbeitslohn der Aushilfskräfte nicht auf Grund der Lohnsteuerkarte, sondern in einem Pauschbetrag von 2 vH des Arbeitslohns berechnet und durch den Arbeitgeber an das Finanzamt abgeführt wird. Voraussetzung dafür ist, daß der Arbeitgeber die Pauschalsteuer übernimmt. Der Berechnung des Pauschbetrages von 2 vH ist nur der Barlohn zugrunde zu legen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 ist bei der Bemessung des Pauschbetrags berücksichtigt worden.

(4) Der Arbeitgeber hat im Fall der Abführung der Lohnsteuer in einem Pauschbetrag (Abs. 3) nur die Zahl der Arbeitskräfte und die Summe des baren Arbeitslohnes im Lohnkonto zu vermerken. Es ist dabei für alle Aushilfskräfte, die pauschal besteuert werden, nur ein Sammelkonto zu führen.

(5) Diese Regelung gilt nicht für die ständigen Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft.“

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 697.

Technik in der Landwirtschaft

Kraftstoff; hier Bezugsberechtigung für Juli

— II B 4/101/4 vom 23. 6. 1943 —

Die Reichsstelle für Mineralöl gibt mit RdErl vom 17. 6. 1943 — Kraft Nr. 10/43 LWA — u. a. folgendes bekannt:

„Für die Versorgung im Monat Juli 1943 sind ausschließlich Tankausweiskarten und Mineralölbezugscheine mit dem Aufdruck ‚Gültig im Monat Juli‘ auszugeben. Die Ausgabe darf nur zu Lasten der Juli-Kontingente erfolgen und kann bereits am 23. d. M. beginnen.“

Tankausweiskarten und Mineralölbezugscheine mit dem Aufdruck ‚L‘ für Dieselkraftstoff sowie Tankausweiskarten für Motorenpetroleum ‚Gültig im Monat Juli‘ werden von der Zentralbüro für Mineralöl GmbH bzw. von den Firmen der Arbeitsgemeinschaft Petroleum auch im August beliefert.“

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 697.

Ldw Maschinen; hier Sicherung der Instandsetzung und der Herstellung von Ersatzteilen

— II B 4/111/2 vom 22. 6. 1943 —

Nachfolgend gebe ich Kenntnis von einem RdSchr des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion, Berlin, vom 10. 6. 1943:

„Auf meine Bitte hat der Generalbevollmächtigte für

den Arbeitseinsatz den Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter unter dem 3. 6. 1943 — Az VI 5213/790 — die nachstehend im Auszug wiedergegebene Anweisung erteilt:

... Von einem Abzug von Kräften aus ldw Reparaturbetrieben und den von den Herstellerbetrieben eingerichteten Überwachungsstellen für Motorschlepper und Motorbodenfräsen sowie den Ersatzabteilungen der Landmaschinenhersteller und den Spezialfabriken für Landmaschinenersatzteile ist deshalb grundsätzlich abzusehen. Die Listen der Spezialfabriken für Landmaschinenersatzteile füge ich zu Ihrer Unterrichtung bei. Darüber hinaus ist ständig zu versuchen, den Reparaturbetrieben geeignete Kräfte zuzuführen. Diese Gewinnung von zusätzlichen Kräften wird eine Daueraufgabe der Arbeitsämter sein, da bei der jetzigen Arbeitseinsatzlage solche Kräfte nur gelegentlich zur Verfügung stehen werden und sich der an sich nicht erhebliche Kräftebedarf dieser Betriebe meistens nicht für eine Deckung im Wege der Listen- und Rotzettelaufgabe im Rahmen der laufenden monatlichen Bedarfsdeckungsmaßnahmen eignet.“

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 697.

Landmaschinenhandelsbetriebe; hier Stilllegung

— II B 4/112 vom 24. 6. 1943 —

Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der auf Grund der Richtlinien des Bevoll-